Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr. LC260019-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. N. Jeker und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Beschluss vom 2. September 2026

in Sachen

A._____,
Beklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X._____

gegen

B._____,
Kläger und Berufungsbeklagter

betreffend **Ehescheidung**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 13. April 2026 (FE240095-L)

Unter Hinweis auf das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, vom 13. April 2026 (Urk. 102),

in der Erwägung,

dass die Beklagte und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) gegen dieses Urteil mit Eingabe vom 18. Mai 2026 Berufung erhoben hat (Urk. 101),

dass das Gesuch der Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 8. Juni 2026 abgewiesen und ihr eine zehntätige Frist angesetzt wurde, um für das Berufungsverfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 2'500.– zu leisten (Urk. 108),

dass ihr die Frist letztmals bis am 6. Juli 2026 erstreckt wurde (Urk. 112),

dass die Beklagte den Vorschuss auch innert dieser Frist nicht geleistet hat, weshalb ihr mit Verfügung vom 17. August 2026 eine Nachfrist von fünf Tagen im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO angesetzt wurde, um den verlangten Kostenvorschuss zu leisten (Urk. 113; zugestellt am 18. August 2025),

dass die Beklagte den Kostenvorschuss auch binnen der Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb androhungsgemäss auf die Berufung nicht einzutreten ist,

dass die Beklagte ausgangsgemäss für das Berufungsverfahren kostenpflichtig wird, indessen dem Kläger (und Berufungsbeklagten) mangels Aufwandes keine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen ist,

wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

4. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage von Kopien von Urk. 101, Urk. 103, Urk. 106 und Urk. 108, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 2. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:
ms